

Informationsschreiben

in diesem Informationsschreiben möchte ich über das folgende Thema informieren:

Wachstumschancengesetz

Ende August 2023 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz beschlossen. Dieses soll nach Abschluss im Bundesrat bis Ende Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Der Bundesrat hat das Wachstumschancengesetz vorerst gestoppt. Nach dem Karlsruher Haushaltsurteil benötigt man aufgrund der ungeklärten Finanzierung der geplanten Entlastungen, insbesondere im Hinblick auf die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern, eine „Überlegungspause“.

Dieses Gesetz beinhaltet Änderungen im Zusammenhang mit der Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachungen und Steuerfairness. Der Regierungsentwurf des Bundesfinanzministeriums enthält u. a. folgende geplante Regelungen:

1. § 3 Nr. 73 EStG

Für die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung soll mit Wirkung ab 01.01.2024 ein neuer § 3 Nr. 73 EStG aufgenommen werden. Dieser regelt eine Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 €. Wenn die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung unter der Grenze von 1.000 € liegen, sind diese von der Einkommensteuer befreit. Sollten Aufwendungen die Einnahmen übersteigen, soll auf Antrag eine steuerpflichtige Behandlung im Rahmen der Einkommensteuererklärung erreicht werden können.

2. Aufwendungen für Geschenke

Die Grenze für den Abzug von Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde soll von 35 € auf 50 € angehoben werden. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023.

3. Privatnutzung Elektrofahrzeuge

Für die private Nutzung von Elektrofahrzeugen gilt die Sonderregelung, dass nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) zur Berechnung des Eigenverbrauches anzusetzen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeuges nicht mehr als 60.000 € beträgt. Dieser Höchstbetrag soll auf 70.000 € für Fahrzeuge, die **nach dem 31.12.2023 angeschafft werden**, erhöht werden.

4. Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Aufwendungen für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter können in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgesetzt werden, wenn deren Anschaffungswert 800 € nicht übersteigt. Dieser Betrag soll ab dem 01.01.2024 auf 1.000 € angehoben werden.

Ebenfalls ab dem 01.01.2024 angehoben werden soll die Grenze für die Bildung des Sammelpostens für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Bisher konnte der Sammelposten für Wirtschaftsgüter gebildet werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 250 € und 1.000 € lagen. Diese Grenze soll von 1.000 € auf 5.000 € erhöht werden. Die Auflösungsdauer soll von 5 auf 3 Jahre verringert werden.

5. Degressive Abschreibung

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem 2. Coronasteuerhilfegesetz zum 01.01.2020 eingeführt und bis zum 31.12.2022 verlängert. Aufgrund der anhaltenden Krisensituation soll die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Ebenfalls geplant ist die Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude in Höhe von 6 %, die Wohnzwecken dient und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft werden. Die degressive Abschreibung für Wohngebäude kann in Anspruch genommen werden, wenn mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung des Gebäudes ist die degressive Abschreibung nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam geschlossen wird.

6. Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau

Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau können in Anspruch genommen werden, wenn aufgrund von Baumaßnahmen eine nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 bis 01.10.2023 gestellte Bauanfrage oder getätigte Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen hergestellt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 € je m² Wohnfläche nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung beträgt maximal 4.000 € je m² Wohnfläche.

7. Erhöhung der Sonderabschreibung § 7 g EStG

Die Sonderabschreibung beträgt derzeit 20 % der Investitionskosten und gilt für Betriebe, deren Gewinngrenze 200.000 € im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht übersteigt. Zukünftig sollen bis zu 50 % der Investitionskosten abgeschrieben werden können. Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden.

8. Verpflegungspauschalen

Die Verpflegungspauschalen sollen für Abwesenheiten von 24 Stunden von 28 € auf 32 € angepasst werden. Für den An- und Abreisetag erfolgt eine Anpassung von 14 € auf 16 €. Für jeden Kalendertag, an dem ohne Übernachtung außerhalb einer Wohnung mehr als 16 Stunden Abwesenheit vorliegen, wird die Verpflegungspauschale ab dem Veranlagungszeitraum 2024 ebenfalls von 14 € auf 16 € erhöht.

9. Erweiterter Verlustrücktrag

Der mit dem 4. Coronasteuerhilfegesetz auf 2 Jahre erweiterter Verlustrücktrag soll um ein weiteres Jahr auf 3 Jahre ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollen die ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (Ehegatten) angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag ab dem Jahr 2026 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € gemindert werden. Dies gilt auch für die Körperschaftsteuer.

10. Anhebung des Freibetrages für Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn sie bisher den Freibetrag von 110 € nicht überschreiten. Dieser Betrag soll auf 150 € angehoben werden.

11. Abschmelzung/Verringerung des Versorgungsfreibetrages sowie geringerer Anstieg des Besteuerungsanteiles für Renten

Die Abschmelzung des Versorgungsfreibetrages sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sollen zukünftig in geringeren Beträgen sinken. Ab dem Jahr 2023 soll zudem der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert werden, so dass die volle Rentenbesteuerung erst im Jahr 2058 erreicht wird.

12. Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Diese sind bisher steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn 600 € nicht übersteigt. Diese Freigrenze soll ab dem Veranlagungszeitraum 2024 auf 1.000 € angepasst werden.

13. Anpassung Altersentlastungsbetrag

Der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsanteiles der Renten soll auch im Bereich des Altersentlastungsbetrages nachvollzogen werden. Auch hier soll die Anpassung entsprechend verringert werden.

14. Energetische Sanierungsmaßnahmen

Für energetische Sanierungsmaßnahmen, mit deren Durchführung nach dem 31.12.2023 begonnen werden und die vor dem 01.01.2026 abgeschlossen sind, beträgt die Steuerermäßigung im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahmen und im nächsten Kalenderjahr je 10 %, höchstens je 14.000 €, und im übernächsten Kalenderjahr weniger als 10 % der Aufwendungen, höchstens 12.000 €.

15. Gehaltsabrechnung/Lohnsteuer

Im Rahmen der Gehaltsabrechnung/Ermittlung des Lohnsteuerabzuges soll die derzeit anzuwendende Ermäßigung für Entschädigungen (Abfindungen) und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit im Rahmen der Abrechnung durch den Arbeitgeber keine Anwendung mehr finden. Die Tarifermäßigung sollen Arbeitnehmer ab 2024 nur noch über ihre Einkommensteuerveranlagung geltend machen können.

16. Besteuerung der Dezember-Hilfe 2022

Die bisher geplante Besteuerung der Dezember-Hilfe 2022 für die Kosten von Erdgas soll ersatzlos gestrichen werden.

17. Einführung einer Klimaschutzinvestitionsprämie

Mit der Einführung der Investitionsprämie durch das Klimaschutzinvestitionsprämien-gesetz sollen Investitionen der Wirtschaft im Rahmen von Klimaschutz gefördert werden. Die Förderung kann bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft sowie selbständiger Arbeit in Anspruch genommen werden. Begünstigt sind Investitionen von neuen, abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Die Voraussetzungen sind durch ein Einsparkonzept nachzuweisen.

Die Investitionsprämie soll befristet für einen Zeitraum von 6 Jahren eingeführt werden. Beginn soll der 01.03.2024, frühestens jedoch der Tag nach Verkündung des Gesetzes sein und vor dem

01.01.2030 enden. In diesem Zeitraum müssen die Investitionen begonnen haben und grundsätzlich abgeschlossen sein. Die Bemessungsgrundlagen sollen insgesamt 200 Mio. € betragen. Die Investitionsprämie beträgt 15 %. Der Mindestbetrag für die Förderung der Investition beträgt 5.001 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut. Im Förderzeitraum sollen maximal vier Anträge gestellt werden können.

18. Umsatzsteuer

Ab 01.01.2025 soll die obligatorische Verwendung der **E-Rechnung** eingeführt werden. Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten, elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht und die den Vorgaben der EU-Richtlinie entspricht, soll als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen eines anderen elektronischen Formates oder auf Papier sollen unter den neuen Begriff „sonstige Rechnung“ zusammengefasst werden. Für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden.

Geplant ist eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2026, indem weiterhin sonstige Rechnungen auf Papier ausgestellt werden können. Für Unternehmen, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 800.000 € nicht übersteigt, soll diese Regelung bis zum 31.12.2027 erweitert werden. Bis Ende 2027 soll statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format zulässig sein, wenn diese mittels EDI-Verfahren übermittelt wird.

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung kann zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger vereinbart werden. Das Format muss der europäischen Norm (E 16931) entsprechen oder mit dieser kompatibel sein. Somit soll das EDI-Verfahren auch nach dem 31.12.2027 weiter genutzt werden können.

Eine Vereinfachung gibt es bei der **Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen** für Kleinunternehmer. Auf diese soll grundsätzlich verzichtet werden. Ferner soll eine Befreiung von der Abgabe der Voranmeldung und der Entrichtung der Vorauszahlung eingeführt werden, wenn der Umsatz im vorausgegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € (bisher 1.000 €) betragen hat. Diese Regelung soll ebenfalls ab 2024 gelten.

Darüber hinaus sollen **Kleinunternehmer** zukünftig (ab 2023) von der Abgabe der **Umsatzsteuererklärung** befreit werden. Bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt bleibt die Erklärungspflicht bestehen.

Die Umsatzgrenze für den Antrag auf **Ist-Versteuerung** soll von 600.000 € auf 800.000 € ab dem Besteuerungszeitraum 2024 angehoben werden.

Für die Umsätze der **Land- und Forstwirtschaft** soll der **Durchschnittssatz** und die Vorsteuerpauschale von 9 % auf 8,4 % sinken. Eine Anpassung der Umsatzgrenze für die Verpflichtung zum Übergang von der Besteuerung nach Durchschnittssätzen zur Regelbesteuerung von 600.000 € auf 800.000 €, wie für die Ist-Versteuerung, ist ausdrücklich **nicht** vorgesehen.

Für die **Lieferung von Gas und Wärme** gilt ab dem 01.03.2024 wieder der allgemeine Steuersatz von 19 %.

19. Abgabenordnung

Darüber hinaus plant der Gesetzgeber, die Grenzen für die Buchführungspflicht von 600.000 € auf 800.000 € anzuheben. Die Gewinngrenze von 60.000 € soll auf 80.000 € für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, erhöht werden.

20. Grunderwerbsteuergesetz/Anpassungen an das MoPeG (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts)

Aufgrund des Inkrafttretens des MoPeG finden Steuervergünstigungen im Rahmen der Grunderwerbsteuer, die die Gesamthand im Rahmen einer Personengesellschaft betreffen, ab 0.01.2024 keine Anwendung mehr, so dass diverse Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes bezüglich vorhandener Begünstigungen bei Übertragungen auf eine Gesamthand ins Leere laufen.

Daher wird zeitlich begrenzt auf das Jahr 2024 ein neuer § 26 GrEStG eingefügt. Rechtsfähige Personengesellschaften gelten danach für Zwecke der GrESt als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen. Für die Zeiträume danach bleibt die weitere Begünstigung offen. Eine Neugestaltung des Grunderwerbsteuerrechtes ist geplant.